

VOLLMACHT

Rechtsanwalt Jens Osterloh, Berliner Str. 109, 14467 Potsdam

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Vollmachtgeber bestätigt, vor Erteilung des Auftrages über die Vertretung ausdrücklich darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die von dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Der Vollmachtgeber bestätigt, auf die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe hingewiesen worden zu sein. Der Vollmachtgeber wurde dabei vor Auftragserteilung insbesondere darüber belehrt, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht die Fahrt-, Abwesenheits- und Reisekosten für Termins wahrnehmungen durch den beauftragten Rechtsanwalt umfasst, wenn der Rechtsstreit außerhalb des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Potsdam geführt wird, und diese Kosten vom Vollmachtgeber deshalb selbst zu tragen sind.

....., den

Abtretungserklärung

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Vollmachtgebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Vollmachtgebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

....., den

Hinweis in Arbeitsgerichtssachen

Der Vollmachtgeber bestätigt, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines / einer Prozessbevollmächtigten oder eines Beistandes besteht. Der Vollmachtgeber ist außerdem darauf hingewiesen worden, dass er auch selbst auftreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten lassen kann.

....., den